

# Vertragsbestimmungen

## 1. Einstellen und Abholen der Fahrzeuge

- 1.1 Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Abstellfläche abgestellt werden. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Abstellfläche. Der Anspruch auf Überlassung einer Abstellfläche darf nur mit Genehmigung der Vermieterin auf Dritte übertragen werden. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.
- 1.2 Der Mieter kann das Fahrzeug beliebig oft abholen und wieder einstellen.
- 1.3 Mieter der Dauerparkplatzgruppe Allzeit können das Objekt auch außerhalb der Öffnungszeiten benutzen und wieder verlassen.

## 2. Mietzeit und Kündigung

- 2.1 Das Mietverhältnis kann - wenn es unbefristet vereinbart ist - unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Monats gekündigt werden.
- 2.2 Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und dem Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein. Sind mehrere Personen gemeinsam Mieter, so gilt die von einem oder gegenüber einem der Mieter ausgesprochene Kündigung auch für die anderen Mieter.
- 2.3 Die Vermieterin kann den Mietvertrag aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Mieter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (z.B. Zahlungsrückstand, erhebliche Belästigung des Vermieters oder anderer Mieter, vertragswidriger Gebrauch, unbefugte Überlassung an Dritte, Verstoß gegen behördliche Vorschriften usw.). Ein Zahlungsrückstand in diesem Sinne liegt vor, wenn der Mieter mit mehr als einer Monatsmiete in Rückstand ist.
- 2.4 Im Falle einer Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist haftet der Mieter für den dadurch entstandenen Mietausfall, jedoch höchstens bis zu dem Termin, an welchem das Vertragsverhältnis durch ordentliche Kündigung beendet gewesen wäre.
- 2.5 Der Mieter hat die Codekarte spätestens am ersten Arbeitstag nach Ablauf der Nutzungsberechtigung persönlich gegen Quittung beim Parkhausmanagement der Stadtwerke Itzehoe GmbH abzugeben. Erfolgt die Abgabe später als zuvor genannt, verpflichtet sich der Mieter, bis zur Rückgabe der vorgenannten Gegenstände den jeweils fälligen Mietzins weiterhin zu entrichten.

## 3. Pfandrecht

- 3.1 Der Vermieterin steht wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu.
- 3.2 Befindet sich der Mieter länger als acht Wochen mit dem Ausgleich der Forderungen der Vermieterin in Verzug und hat die Vermieterin den Pfandverkauf angedroht, so ist sie zum Pfandverkauf berechtigt.

## 4. Übergabe

Der Mieter erhält nach Abschluss des Mietvertrages eine Codekarte.  
Der Verlust der Codekarte ist der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust wird je Codekarte eine Schutzgebühr von 40,00 € erhoben und eine neue Karte gegen Zahlung einer Gebühr von jeweils 20,00 € ausgegeben.  
Bei Beschädigung wird gegen Zahlung einer Gebühr von jeweils 20,00 € die Codekarte ausgetauscht.

## 5. Kontrollaufkleber

Der Mieter ist mit der Anbringung eines Kontrollaufklebers an der Heckscheibe seines Fahrzeuges einverstanden.

## 6. Haftung

- 6.1 Die Vermieterin haftet für alle Schäden, die nachweislich von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Objektes, anzuzeigen. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten sind.
- 6.2 Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der Vermieterin oder Dritten zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Objektes. Der Mieter ist verpflichtet, solche Schäden aufgefördert sofort vor Verlassen des Objektes der Vermieterin zu melden.
- 6.3 Eine Haftung und/oder Regressansprüche wegen kurzzeitig auftretender Störungen an technischen Anlagen/Einrichtungen die eine Nutzung einschränken, werden ausgeschlossen.

## 7. Sicherheitsvorschriften

- 7.1 Im gesamten Objekt gelten die Bestimmungen und Verkehrsschilder der Straßenverkehrsordnung (StVO).  
Es darf nur im Schritttempo gefahren werden.
- 7.2 Alle polizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Ohne Gewähr für weitere Bestimmungen ist im Objekt verboten
  1. Rauchen und die Verwendung von Feuer
  2. Lagerung von Betriebsstoffen, feuergefährlichen Gegenständen, entleerten Betriebsstoffbehältern, Putzwolle, Lappen und Reifen
  3. Unnötiges Laufenlassen von Motoren
  4. Einstellung von Fahrzeugen mit undichtem Motor, Tank oder Kraftstoffsystem
- 7.3 Dem Mieter ist es untersagt, auf dem Abstellplatz, den Fahrbahnen oder Rampen Reparaturen vorzunehmen, Fahrzeuge zu waschen oder zu reinigen, Aschenbecher zu entleeren, Abfälle auszuladen und Kühlwasser, Kraftstoff oder Öle abzulassen.
- 7.4 Der Aufenthalt in den Einstellräumen ist nur zur Fahrzeugeinstellung und -abholung sowie zur Be- und Entladung gestattet.
- 7.5 Die Reinigung des Objektes erfolgt durch die Vermieterin. Verunreinigungen, die der Mieter verursacht hat, sind unverzüglich von ihm zu beseitigen. Andernfalls ist die Vermieterin berechtigt, sie auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen. Die Vermieterin sichert die zum Objekt gehörenden Verkehrswege (z.B. Eis-, Schnee- oder Ölglatte) nur während der Zeit von 06:00 – 20:00 Uhr. Die Haftung der Vermieterin für entsprechende Schäden außerhalb dieser Zeiten wird hiermit vertraglich ausgeschlossen.
- 7.6 Den Anordnungen ist nachzukommen.

## 8. Mietzahlung

- 8.1 Monatliche Mietzahlung: Die Miete wird monatlich am 1. Werktag jeden Monats, in dem die Vertragslaufzeit begonnen hat, im Voraus vom genannten Konto (keine Sparkonten) des Mieters per Lastschrift abgebucht
- 8.2 Jährliche Mietzahlung: Die Miete wird jährlich am 1. Werktag des Monats abgebucht, in dem die Vertragslaufzeit begonnen hat, im Voraus vom genannten Konto (keine Sparkonten) des Mieters per Lastschrift abgebucht.
- 8.3 Bei verspätetem Zahlungseingang ist die Vermieterin berechtigt, neben den entsprechenden außergerichtlichen und gerichtlichen Mahnkosten Verzugszinsen bis zur Höhe von 1 % pro Monat geltend zu machen. Darüber hinaus behält sich die Vermieterin vor, die Zufahrtsberechtigung zu entziehen.

## 8. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Itzehoe.